kanntmachung gesetzten allgemeinen Frist selbst melden und der Kommission Informationen übermitteln. Solche Informationen werden nur berücksichtigt, wenn sie zum Zeitpunkt ihrer Übermittlung effektiv durch Beweise belegt sind.

7. **Fristen**

a) *Allgemeine Frist*

Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen sich alle interessierten Parteien binnen 40 Tagen nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Kommission selbst melden, ihren Standpunkt schriftlich darlegen sowie Informationen übermitteln, wenn diese Standpunkte und Informationen während der Untersuchung berücksichtigt werden sollen. Innerhalb derselben Frist können die interessierten Parteien auch einen Antrag auf Anhörung durch die Kommission stellen. Diese Frist gilt für alle interessierten Parteien, einschließlich derjenigen, die nicht im Antrag genannt sind, so daß es im Interesse dieser Parteien liegt, umgehend mit der Kommission Kontakt aufzunehmen.

b) *Besondere Frist für die Stichprobenauswahl*

Alle für die Auswahl der Stichproben relevanten Informationen sollten der Kommission binnen 15 Tagen nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung übermittelt werden, da die Kommission beabsichtigt, die betroffenen Parteien auf deren Antrag hin binnen 21 Tagen nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung zur endgültigen Auswahl der Stichproben zu konsultieren.

c) *Anschrift der Kommission*

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion I,
Außenbeziehungen: Handelspolitik und Beziehungen zu Nordamerika, den Ländern des Fernen Ostens, Australien und Neuseeland,
Direktionen C und E,
(Cort 100 4/30),
Rue de la Loi/Wetstraat 200,
B-1049 Brüssel.
[Fax (32-2) 295 65 05; Telex COMEU B 21877.]

8. **Verweigerung der Mitarbeit**

Verweigert eine interessierte Partei den Zugang zu den erforderlichen Informationen oder übermittelt sie sie nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen oder behindert sie erheblich die Untersuchung, so können gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 vorläufige oder endgültige positive oder negative Feststellungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen werden.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß

(Sache Nr. IV/M.734 — Melitta/Dow-Newco)

(96/C 266/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 25. Juli 1996 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf deutsch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

— auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);

— in Elektronik-Format über die „CDE"-Version der CELEX-Datenbank, unter der Dokumentennummer 396M0734. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht. Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP,
Information, Marketing and Public Relations (OP/4B),
2, rue Mercier,
L-2985 Luxemburg;
Tel. (352) 2929-42 455, Fax (352) 2929-42 763.
